

Satzung
für die Übergangswohnheime und Wohnungen der Stadt Monheim am Rhein
zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen
und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen

vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 Absatz 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 66/SGV.NRW.2023)
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 95/SGV.NRW.24)
- § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93/SGV.NRW.24)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW 610)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein unterhält folgende Übergangswohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen und ausländischen Flüchtlingen:
 - Bregenzer Straße 12-12d
 - Rhenaniastraße 3+5
 - Danziger Straße 1+3
 - Niederstraße 40+42
 - Weddinger Straße 6sowie angemietete Wohnungen im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die Übergangswohnheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Monheim am Rhein; zu diesem Zweck angemietete Wohnungen gelten als diesen gleichgestellt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Monheim am Rhein und den untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlich.

§ 2**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangswohnheime und angemieteten Wohnungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein.
- (2) Die Stadt Monheim am Rhein erlässt für die Übergangswohnheime und Wohnungen eine Hausordnung, die das Zusammenleben der untergebrachten Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangswohnheim bzw. der Wohnung regelt.

§ 3**Einweisung, Auszug**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Absatz 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Monheim am Rhein unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Die Zustellung erfolgt nach § 5 Absatz 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW gegen Empfangsbekanntnis. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme sind der untergebrachten Person gegen Empfangsbekanntnis ein Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung sowie Unterkunfts- oder Wohnungsschlüssel auszuhändigen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder Wohnung besteht nicht. Die untergebrachte Person kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangswohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangswohnheim in ein anderes verlegt werden; gleiches gilt für die Verlegung von einer Wohnung in ein Übergangswohnheim oder eine andere Wohnung; bei Verlegung in ein anderes Übergangswohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangswohnheim ist jede untergebrachte Person verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheims beauftragten Bediensteten der Stadt Monheim am Rhein Folge zu leisten,
 3. jede vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche der Stadt Monheim am Rhein bekanntzugeben. Eine nicht bekanntgegebene Abwesenheit von mehr als 14 Tagen kommt dem Verlassen der Unterkunft gleich. Die Unterkunft gilt danach als nicht mehr in Anspruch genommen. Die Stadt Monheim am Rhein ist berechtigt, diese Unterkunft zu räumen und nicht mehr verwertbare Einrichtungsgegenstände zu vernichten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die untergebrachte Person
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,

2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Absatz 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Die untergebrachte Person hat das Übergangswohnheim oder die Wohnung unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. sie ihren Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene untergebrachte Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Monheim am Rhein.
- (7) Die Übergangswohnheime und Wohnungen für ausländische Flüchtlinge und Obdachlose werden von der Stadt entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar des jeweiligen Übergangswohnheimes oder der Wohnung und dürfen von den Nutzungsberechtigten bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangswohnheime und einzeln angemieteten Wohnungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die in den Übergangswohnheimen und angemieteten Wohnungen untergebrachten Personen. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner/-innen.
- (3) Für untergebrachte Personen, die mindestens in Höhe der Benutzungsgebühr und der Verbrauchskostenpauschale Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, kann die Bereitstellung der Unterkunft auch als Sachleistung erfolgen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft oder die einzeln angemietete Wohnung und endet mit dem Tag des ordnungsgemä-

ßen Auszugs aus der Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangswohnheim oder die Wohnung, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren in den Übergangswohnheimen und angemieteten Wohnungen setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr inklusive verbrauchsunabhängiger Betriebskosten und einer Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten für Energie- und Wasserverbrauch sowie für Abfallentsorgung.

- (2) Die Grundgebühr inklusive verbrauchsunabhängiger Betriebskosten beträgt monatlich für die

a) Übergangswohnheime:

Bregenzer Straße 12 - 12d	14,22 € pro m ²
Danziger Straße 1 + 3	10,50 € pro m ²
Niederstraße 40 + 42	9,99 € pro m ²
Rhenaniastraße 3 + 5	17,16 € pro m ²
Weddinger Straße 6	6,26 € pro m ²

b) angemieteten Wohnungen:

123,62 € Grundgebühr pro Person.

- (3) Neben der Grundgebühr sind verbrauchsabhängige Nebenkosten aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, wird eine Verbrauchskostenpauschalen von

a) in den Übergangswohnheimen:

Bregenzer Straße 12 - 12d	45,64 €
Danziger Straße 1 + 3	22,43 €
Niederstraße 40 + 42	65,44 €
Rhenaniastraße 3 + 5	55,89 €
Weddinger Straße 6	44,29 €

b) in den angemieteten Wohnungen:

42,96 €

pro Person und Monat erhoben.

- (4) Sofern die Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer in den Übergangswohnheimen bzw. angemieteten Wohnungen möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale von

a) in den Übergangswohnheimen:

Bregenzer Straße 12-12d	35,96 €
Danziger Straße 1+3	30,99 €
Niederstraße 40+42	41,15 €
Rhenaniastraße 3+5	36,70 €
Weddinger Straße 6	11,71 €

b) in den angemieteten Wohnungen: 18,00 €

pro Person und Monat erhoben.

- (5) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung durch eigenes Verschulden des Nutzers (Obdachlosigkeit) unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 120,00 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 60,00 € pro Monat erhoben. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten und Kostenbeiträge gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Für untergebrachte Personen, die mindestens in Höhe der Benutzungsgebühr und der Verbrauchskostenpauschale Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, können in Höhe der Verbrauchskostenpauschalen auch Sachleistungen erbracht werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet der Stadt Monheim am Rhein für die jeweils schuldhaft selbst verursachten Schäden.
- (2) Der Stadt Monheim am Rhein steht in sinngemäßer Anwendung des § 559 BGB das Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen zu.
- (3) Die Haftung der Stadt Monheim am Rhein, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt Monheim am Rhein für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in den Diensten der Stadt stehen, wird ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung für die Übergangswohnheime der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen vom 29.09.1997 (in der ab 01.05.2006 geltenden Fassung)
- Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Monheim am Rhein vom 14.11.1977
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Monheim am Rhein vom 14.11.1977 in der Fassung vom 29.09.1997